

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 12. Krasnostaw, am 1. Juli 1916. Jahr 2.

161.

Auszeichnungen.

Infolge **Allerhöchster** Entschliessung wurden verliechen: für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung, die Allerhöchste belobende Anerkennung:

a) dem Hauptmann Auditor Dr. jur. Alois Hellebradt, Leiter oes Militar-Gerichtes beim Kreiskommando in Krasnostaw,

b) dem Oberleutnant a. D. Ernst Marschalko, Kreisgendarmeriekommandanten in Krasnostaw.

162.

Ernte Hereinbringung.

Wenn sonst keine elementaren Ereignisse in der nächsten Zeit sich einstellen, ist in diesen Jahre eine sehr günstige Ernte jeder Art zu erwarten. Es ist daher eine dringende Pflicht der gesammten Bevölkerung des ganzen Kreises alle Mittel aufzubieten, um die gesammte Ernte auch herein und unter Dach zu bringen. Sowie der Anbau von der Bevölkerung in der fleissigsten Weise betrieben wurde, ist auch jetzt bei der noch mehr zu leistenden Arbeit eine **gegenseitige** Hilfe und **Unterstützung unerlässlich notwendig** und **dringend geboten.** zumal es doch in einigen Orten an einer ausreichenden Anzachl von Arbeitern mangeln dürfte.

Ich erwarte dacher **unbedingt,** dass alles aufgeboten wird, um die Erntearbeiten durchzuführen und hoffe auch, dass die hochwürdige Geistlichkeit, Lehrer sowie alle Wójts ihren Einfluss diesbezüglich geltend machen.

163.

Verordnung.

des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61 betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind veboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind—mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenrzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstattten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zn wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist gemächtigt. auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouveneuer ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt—mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Vereinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern vom mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Braureien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt.

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommand › für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1 findet auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hierdurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seine Familie beeinträchiigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festzetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbi denden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügung des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Ameeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlasseneu Vorschriften in den Amtsblättdru jener Kreise, ın denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weis zur allgemeine Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorsbhriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 27 Juli 1915, Nr. 27 V Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

164.

Kundmachung.

des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements.

In letzter Zeit tauchen Nachrichten auf, welche den Verlauf der Kriegsereignisse an der Nordostfront derart darstellen, als ob hiedurch eine unmittelbare Bedrohung des Bereiches des Mil.-Gen.-Gouv. bevorstünde.

Demgegenüber wird festgestellt, dass alle derartigen Gerüchte **unwahr** sind, dass vielmehr der Verlauf der Kämpfe an der Front **zu gar keinen** Besorgnissen Anlass gibt.

Vor der Verbreitung **falscher** und **übertriebener** Nachrichten, die geeignet sind, die Bevölkerung zu alarmieren und die Ruhe im Gouvernementsbereiche zu beeinträchtigen, wird nachdrücklichst gewarnt.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit den **schärfsten** Mitteln eingeschritten werden.

Lublin, am 14. Juni 1916.

Vom k. u. k. Mil.-General-Gouvernements.

165.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die bäuerliche Bevölkerung zur Veväusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen ist mit aller Schärfe entgegenzutreten.

Unlauterer Grundspekulationeu verdächtige Personen sind dem Militärgerichte anzuzeigen.

166.

Kundmachung

betreffend den Zahlungsverkehr und Währungsverhältnisse in dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens.

Bezugnehmend auf die in dem hies. Amtsblate Nr. 11. verlautbarte Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 Nr. 60. werden nachstehende Anordnungen des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

1). Der bisher bestandene Zwangskurs des Rubel (1. Silber oder Papierrubel = 2 Kr.) wurde aufgehoben.

2. Seit Inkrafttretung der obigen Verordnung gelten bis auf weiteres folgende Bewertungen.

a) 100 Mark (Silber, Nickel, Bronzemünzen oder Papier)=143 Kr. 50 h.
b) 100 Rubel (Silber, Nickel, Bronzemünzen o. Papier)=250 Kr. — h.

3. Alle Kassen im Okkupatiosgebiete werden ermächtigt, die im Lande befindlichen Goldmünzen anzukaufen. Für diesen Ankauf sind bis auf weiteres die vom M.-G.-G. festgesetzten Annahmwerte massgebend.

Durchlochte Münzen sind im allgemeinen mit einem 10 %-igen Abzuge von dem ür die gangbare Stücke festgesetzten Annahmewert zu übernehmen, sofern der Gewichts-

abgang das bei derartihen, als Schmuck in Verwendung gewesenen Münzen das gewöhnliche Mass nicht übersteigt.

4.) Diese Abänderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel und Krone findet auch bei dei der Entrichtung der Stempelgebühren ihre Anwendung.

Das nach den Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelpflicht ist daher nach den angegebenen Wertverhältnisse in die Kronenwährung umzurechnen.

5.) Sämtliche Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben werden bei allen Kassen in der Kronenwährung und in der rusischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

167.

Verordnung

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916. Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet, wie foglt.

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7, betreffend das Volkschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus vortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p. Feldzeugmister.

168.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärwaltung hat in **Kielce** ein „öffentliches Gymnasium" eröffnet Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce" geleitet und nach aussen vertreten.

169.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Jędrzejów** eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt" errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Genralgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów" geleitet und nach aussen vertreten.

170.

Fortbildungskurse für Lehrer.

Auf Grund der Bewilligung des A.O.K., M. V. Nr. 38.028/P vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiet Didaktik und Methodik, sowie Zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J. in folgenden Städten eingeeichtet werden und zwar:

1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Noworadomsk, 6) Olkusz, 7) Opoczno, 8) Puławy, 9) Pińczów, 10) Sandomierz, 11) Włoszczowa, 12) Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine Praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz., stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sichersteillung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das M.-G.-G. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereich des M.-G.-G. tätigen Lehrer (innen).

b) Der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenddn Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

171

Massnahmen
gegen die Verwahrlosung der Jugend.

Die Aufsicht über die heranwachsende Jugend ist besonders in jetzigen Zeit dringend notwendig, um dieselbe von demoralisierenden Einflüssen, welche der Krieg mit sich bringt, zu bewahren.

Durch den Mangel an der väterlichen Aufsicht ergibt sich diese Jugend dem Müssiggang, der Verrohung und Verwahrlosung, Übelstände, die ein weiteres Überhandnehmen bedenklich erscheinen lassen und welchen entschieden entgegentreten werden muss.

Auch die Schuljugend, die während der Schulferien unter dem Einflusse ihrer Erzieher unmittelbar nicht bleiben wird, muss in höherem Masse überwacht und selbe je nach dem Alter bei landwirtschaftlichen (Ernte) Arbeiten nützlich beschäftigt werden.

Um der Verwahrlosung entgegenzusteuern ordne ich an, dass von nun ab der gesammten Jugend bis zum 16 Lebensjahre der Aufenthalt ausserhalb des elternlichen Hauses über 9 Uhr abends ausnahmslos verboten ist. Es ist selbtredend, dass auch das Mitnehmen von Kindern in die Gasthäuser zum eventuellen Genusse geistiger Getränke ein Verbrechen an der Jugend bedeutet, das nicht scwer genug gebrandmarkt werden kann. Ebenso ist den Gasthausbesitzern und Schenkwirten der Verkauf von geistigen Getränken an Kinder strengstens verboten.

Im diesem Sinne haben auch die hochwürdige Geistlichkeit und sämtliche Lehrpersonen aufklärend und belehrend zu wirken.

Übertretungen dieser Anordnungen werden im Grunpe des § 19 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 22. April 1916 Nr. 55, Verordnunhsblatt XIX Stück mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet werden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

Die Gendarmeriepostenkommandos und die Gemeindeaufsichtsorgane sind zur Überwachung der Jugend im Sinne der obigen Verordnungen und zum Einschreiten mit aller Strenge gegen die Zuwiederhandelnden verpflichtet.

172.

Kunstgegenstände.

Auf Grund A.O.K. Befehles M. V. 37.442/P vom 15. Mai 1916 (M.-G.-G. Befehl C. Nr. 34.418/16) wird die Bevölkerung des Kreises insbesondere der Adel und Grossgrundbesitz eingeladen, bei Verräusserung von Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden, weshalb bei Veräusserung die h. ä. Intervention anzusprechen ist.

173.

Salz-Verschleiss.

Laut M.-G.-G. Erl. S. № 8400/16 vom 15. Juni 1916 wurde der Detailpreis für Salz vom 1. Juni l. J. angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg. bezw. mit 12 Heller (5 Kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

Mit der Lieferung des, für die Deckung das Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes, wurde seitens des M.-G-G. ausschliesslich der galiz. Landes-Ausschuss vertragsmässig betraut, welche Amte auch die Verfrachtung des Salzes, die bisherige sowie künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses, sowie die Errichtung von Salzverschleissstätten übertragen wurde.

Ein anderes als das durch den galiz. Landes-Ausschuss im hiesigen Namen eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden, wogegen strenge einzuschreiten ist.

Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem **galiz. Salzverschleiß-amte im Wieliczka** auf eigene Rebhnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

174.

Aufbringung von Heu.

Laut Erlasses W. A. № 2910 des Militärgeneralgouvernements vom 5. Mai l. J. haben für die Aufbringung von Heu und Stroh die Bestimmungen der Verordnung M.-G.-G. 6051 W. A. auch weiterhin mit der Änderung zu gelten, das die GRUNDPREISE für Heu der FECHSUNG 1916 in Abänderung des Pkt. VII der zitierten Verordnung auf K 7 per 100 kg ungepresst und K 8 per 100 kg gepresst, herabgesetzt werden. Die Strohpreise bleiben bis auf weiteres unverändert.

175.

Konzessionszwang

für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Zufolge Kundmachung des M.-G.-G. vom 26. April l. J. № 44 des Vdgbl. VII Stück wird der im § 158 des russ. Zensurgesetzes für Buchdruckereien u. dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang auf die Stampiglen- und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzessionserleitung ist das Kreiskommando befugt.

Die Bestellungen Stampiglen militärischer Behörden sowie auch amtlicher Drucksorten von besonderer Wichtigkeit dürfen nur auf Grund eines amtlichen, mit der Unterschrift und der Stampiglie der betreffenden Behörde versehenen Bestellscheines angenommen bezw. effektuiert werden.

Die Ausfolgung unterliegt selbstredend denselben Beschränkungen.

Jeder Missbrauch in dieser Beziehung unterliegt der strengsten militärgerichtlichen Bestrafung.

176.

Kundmachung

des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. Mai 1916. Ausdehnung des Postverkehrs mit dem Generalgouvernement Warschau.

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandos von 10. März 1916 verlautbarten Bedingungen zwischen dem Militär-Generalgouvernements-Gebiete Lublin und dem **gesamten** Gebiete des Generalgouvernements Warschau zugelassen.

177.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 12. Mai 1916. Eröffnung einer Ausfuhr- u Passierstelle in Dlugolęka.

In Dlugolęka (Kreis Sandomierz) wurde eine Ausfuhr- und Passierstelle eröffnet.

178

Eröffnung neuer Postämter.

Die Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse Bialobrzegi, Kreis Radom und Szydłowiec im Kreise Końsk wurden am 21. Juni 1916 eröffnet und dem Privatpost- und Telegraphenverkehre übergeben.

179.

Namensänderungen von Etappenpostämtern.

Die k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse Cholm und Grubieszów haben von nun die Namen „Chełm" und „Hrubieszów" zu führen.

180.

Privattelegrammverkehr

bei Stationen der Heeresbahn.

Vom 16. Juni 1916 ab werden bei folgenden Stationen der k. u. k. Heeresbahn Nord Telegramme, die sich auf die Erfüllung von Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften bei Gepäcks- oder Gütersendungen beziehen und im Parteiinteresse gelegen sind, angenommen:

Zagórze, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Bukowno We. E., Sędziszów We. E., Chęciny, Suchedniów, Jastrząb, Zagożdzon, Garbatka und Kunów Staat.

Die Telegramme sind beim Kommando der betreffenden Bahnstation aufzugeben. Als Absender ist dieses Kommando, als Empfänger das Kommando einer anderen Station oder eine staatliche Behörde (Amt) anzugeben.

Die Worttaxe beträgt 8 Heller, die Mindesttaxe 80 Heller; eine Blankettgebühr wird nicht eingehoben.

181.

Annahme

von Privatpostpaketen bei dem Etappenpostämtern zur Armee in Felde.

Von 1. Juli 1916 an wird die Annahme von Privatpostpaketen **zur Armee in Felde** bei den k. u. k. Etappenpostämtern I. Klasse in Okkupationsgebiete in Polen unter den gleichen Bedingungen, wie bei den Staatspostämtern in der Monarchie, zugelassen.

Die Annahme der Feldpostpakete erfolgt an jedem Montag, Dienstag und Mittwoch.

Die Nummern der für den Feldpostpaketverkehr derzeit zugelassenen Feldpostämter sind: 6, 10, 11, 14, 20, 28, 37, 39, 41, 43, 51, 55. 76, 78, 81. 83, 85, 91, 103, 109, 115, 119, 125, 138, 140, 146, 148, 149, 168, 170, 176, 185, 186, 187, 207, 210, 215, 216, 219, 220, 222, 226, 228, 230, 233, 234, 236, 237, 238, 264, 265, 267, 274, 300, 301, 301/II, 301/III, 303, 305, 306, 309, 310, 311, 312, 314, 420, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 338, 341, 344, 345, 349, 513, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630, (ausserdem sämtliche Etappenpostämter mit Ortsnahmen in den Okkupationsgebieten Polen, Serbien und Montenegro, ausgenommen Mitrovica am Kosovo und Novibazar).

Das Höchstgewicht der Feldpostpakete beträgt 5 kg, der Höchstumfang 60 cm in jeder Ausdehnung.

Die Feldpostpakete dürfen ausschliesslich enthalten:

a) Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände;

b) Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Zigarren(Zigaretten)Spitzen und benzinlose Cereisenfeuerzeuge mit Lunte;

c) Genussmittel, die nicht dem Verderben unterliegen, wie Kaffee in Bohnen oder Pulver, Zucker oder Zuckerwaren, Schokolade oder Kakes, Thee, Zwieback, Konserven aller Art in gelöteten Blechbüchsen und Honig in Blechtuben oder Blechdosen, die so verschlossen sind, dass ein Ausrinnen des Inhaltes unmöglich ist.

Die Postämter sind berechtigt und verpflichtet, die Pakete stichprobenweise vor der Annahme durch den Aufgeber öffnen zu lassen oder nach der Annahme selbst zu öffnen, um sich von der Zulässigkeit des Inhaltes zu überzeugen.

Paketen mit anderem als dem nach a) b) und c) zulässigen Inhalt, werden von der Annahme und Weiterleitung ausgeschlossen und dem Aufgeber gegen Einhebung des Rückportes zurückgestellt.

Eine Wertangabe oder das Verlangen einer besonderen Behandlung der Sendung wie der Einziehung eines Nachnahmebetrages, der Expresszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen, eines Rückscheines ist unzulässig.

Die Begleitadresse ist ordnungsmässig auszufertigen und bei dem Vordruck „Wert" mit den Worten „auf eigene Gefahr" zu versehen. Auf dem linken Abschnitt der Begleitadresse muss der Name und Wohnort (Wohnung) des Absenders angegeben werden. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind unzulässig.

Die Feldpostpakete unterliegen dem Frankozwang. Die Gebühr für jedes Paket beträgt 60 Heller.

182.

Aufruf

zur Hebung der Geflügelzucht.

Im Himblicke auf den geringen Viehstand und die dadurch bedingte Notwendigkeit des äussersten Sparens mit Fleisch, ergeht an die Bevölkerung des Kreises der Aufruf, die grösstmögliche Menge von Geflügel aufzuzüchten, um den mangelden Fleischvorrat entsprechend zu ergänzen und auch der bäuerlichen Bevölkerung einen Verdienst zuzuführen. Die Aufzucht selbst begegnet keinen Schwierigkeiten, da das Geflügel mit Halbfrucht, grünem Klee und anderen Kräutern leicht zu ernähren ist. Es ist daher zweckmässig vorteilhaft, Geflügel in grössten Mengen aufzuzüchten. Es besteht bei der k. u. k. Militärverwaltung die Absicht, die überschüsse der Monarchie zuzuführen, wo derzeit sehr hohe Preise für Geflügel erzielt werden können, und diesen Verkauf in einer solche Weise zu besorgen, dass der Gewinn direkt dem Bauer bezw. Züchter zu Gute kommt.

Der Mangel an Geflügel im Hinterlande lässt mit Sicherherheit erwarten, das der Züchter für seine Mühen durch Verkauf zu guten Preisen vollauf belohnt wird.

183.

Strassenerhaltung.

Vor Beginn der heranrückenden Ernte sind mehr als sonst Arbeitsskräfte und Fuhrwerke verfügbar, wodurch die Möglichkeit geboten ist, alle bestehenden wichtigen Kommunikationen ist Stand zu setzen.

Mit Rücksicht auf den schlechten Zustand der Bezirks- und Gemeindestrassen im Kreise, ist die rasche Durchführung der Erhaltuugsarbeiten unbedingt erforderlich.

Es wird dabei in Erinnerung gebracht, dass alle in früherer Zeit erlassenen Vorschriften über die Verpflichtung der Ortsbewohner zur unentgeltlichen Leistung der Strassenerhaltungsarbeiten bis auf weiteres aufrecht bleiben:

Die Gemeinden werden daher aufgefordert, bis 26 Juli l. J. alle im Gemeindegebiete liegenden Bezirks- u. Gemeindestrassen und Wege in Stand zu setzen.

Die Gemeinden, weiche den ihnen aufgetragenen Pflichten der Instadhaltung der Strassen und Wege nich nachkommen sollten, haben strenge Strafen zu gewärtigen.

Die Orgene des Kreiskommandos werden durch periodische Bereisungen feststellen, ob den vorliegenden B-fehlen nachhekommen wurde.

Auch wird den bezüglichen Gendarmerieposten aufgetragen, die Arbeiten stets zu kontrollieren und gegebenen Falles die Schuldtragenden behufs Bestrafung dem k. u. k. Kreiskommando namhaft zu machen.

184.

Verpflegstaxe im Zivilspitale in Krasnostaw.

Die Verpflegstaxe im Zivilspitale des heil. Franciskus in Krasnostaw wude von 2 K auf 3 K für Tag erhöht. Die Eintritsgebühr von 10 K wurde dagegen aufgehoben.

185.

Unterstützungen.

Auf dem Strafgelderfonds wurden im Monate Juni l. J. nachstehende Unterstützungen erteilt:

1.) für Unterstützungsbedürftige Personen	860 K
2.) „ Abbrändler	910 „
3.) zur Anschaffung von Schulprämien	250 „
Zusammen . .	2020 K

NICHTAMTLICHER TEIL.

K. u k. Militärbad Busk in Polen.

Der Kurbetrieb im Schwefelbnnd **Busk** bei Kielce wird am 1. Juli 1916 auch für das Zivilpublikum eröffnet.

Saison 1916: 1. Juli bis 30. September.

Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Tägliche einmalige Autoverbindung Kielce Hauptbahnhof—Busk.

Abfahrt Kielce: 11 Uhr vormittags.
Abfahrt Busk: 6 Uhr vormittags.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).